

E. Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Deutsche Stiftung Patientenschutz, Düsseldorf:

Wir haben den konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Deutsche Stiftung Patientenschutz-Gruppe einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zum konsolidierten Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des konsolidierten Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der konsolidierte Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der konsolidierte Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb dieses Berichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des konsolidierten Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüferische Durchsicht hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Düsseldorf, 22. Mai 2025

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Tobias Reuter
Wirtschaftsprüfer



Dr. Uwe Braun
Wirtschaftsprüfer